

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

Präambel

Der Kreisvorstand führt den Kreisverband in gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung zu wichtigen Vorgängen rechtzeitig zur Geltung bringen kann.

1. Zeichnungsrecht und Aufgabenverteilung

Finanzwirksame Beschlüsse auf der Grundlage des Haushaltsplanes delegiert der Vorstand in folgendem Umfang:

- a) an die Geschäftsführung bis zu einer monatlichen Höhe von € 200,00
- b) die Geschäftsführung mit einem Vorstandsmitglied bis zu einer monatlichen Höhe von € 500,00

Der Kreisvorstand kann im Übrigen in einem Geschäftsverteilungsplan weitere Aufgabenzuordnungen beschließen.

2. Sitzungen, Ladung

Der Kreisvorstand beschließt über einen Sitzungsplan, der die Termine für den Zeitraum eines halben Jahres festlegt. Über die Änderung des Terminplanes kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungstermine des Kreisvorstandes sind über das Internet bekannt zu machen. Auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn kein erreichbares Kreisvorstandsmitglied der Einberufung der Sitzung widerspricht.

3. Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen. Angelegenheiten der Personalführung, Einstellungen und Kündigungen müssen nichtöffentlich behandelt werden.

4. Tagesordnung

Jedes Mitglied des Kreisvorstandes ist berechtigt, Beratungspunkte und Beschlussvorlagen in die Vorstandssitzungen einzubringen. Der Entwurf der Tagesordnung ist mindestens 3 Tage vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern als Email zuzusenden. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Änderungen an der beschlossenen Tagesordnung können in der gesamten Sitzungsdauer durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

5. Vorstandsbeschlüsse

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Handaufheben gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Dringende Beschlüsse können per E-Mail oder SMS im Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz herbeigeführt werden und bedürfen dann der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Nur im begründeten Ausnahmefall sind telefonische Abstimmungen durch Einzelgespräche ausreichend. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind im Protokoll der jeweils folgenden Vorstandssitzung festzuhalten.

6. Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgehalten, die im Vorstand beschlossen wird. Für die Umsetzung sind die Sprecherin und der Sprecher verantwortlich.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

7. Protokoll

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Auf Wunsch können Vorstandsmitglieder für das Protokoll eine Erklärung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind im Protokoll der jeweils folgenden Vorstandssitzung festzuhalten.

Die Protokolle von Vorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Versand an den Vorstand, keine schriftlichen Einwände erhoben oder die Änderungswünsche der Vorstandsmitglieder übernommen werden. Die genehmigten Protokolle werden bei der nächsten Vorstandssitzung von einer der Sprecher*innen unterschrieben und vom Geschäftsführer archiviert. Die Protokolle der Kreismitgliederversammlung werden nach der Genehmigung durch den Vorstand, vom Geschäftsführer zeitnah per E-Mail an die Mitglieder des Kreisverbandes versandt.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen für den Kreisverband dürfen nur die Sprecher*innen oder die von den Sprecher*innen Beauftragten abgeben. In Angelegenheiten der Parteienfinanzierung kann abweichend die Kreiskassiererin oder der Kreiskassierer Erklärungen für den Kreisverband abgeben. Erklärungen für den Kreisverband sollen zwischen den beiden Sprecher*innen abgestimmt sein. Die Erklärungen werden dem Vorstand unverzüglich zugänglich gemacht werden.

9. Gültigkeit anderer Regelwerke

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung trifft, gilt vorrangig die Satzung des Kreisverbandes. Hilfsweise sind die Satzung des Landesverbandes sowie die Geschäftsordnung für Landesparteitage heranzuziehen.

Beschlossen am 16.08.2018 in Uelzen

Geschäftsverteilungsplan Kreisvorstand, beschlossen am 17.05.2018
--

Adress- und Mitgliederverwaltung

Geschäftsführer*in

Protokolle

Geschäftsführer*in

Finanzbuchhaltung

Geschäftsführer*in

Pressearbeit

Kontakt zur GJ

Kontakt zur Kreistagsfraktion

Kontakt zur Bundes-und Landesebene